

Geschäftsordnung für das Netzwerk Hörbehinderung Bayern

Geschäftsordnung in der abgestimmten Fassung vom November 2014
Ergänzungen vom Oktober 2017



Im Dokument verwendete Abkürzungen und Begriffe:

NHB	=	Netzwerk Hörbehinderung Bayern
SHO	=	Selbsthilfeorganisationen: Vereine, Verbände, Institutionen u.ä. der originären Selbsthilfe.
SHU/WO	=	Selbsthilfeunterstützer / Wohlfahrt: Vereine, Träger, Institutionen u.ä. die Dienste und Leistungen für Betroffene anbieten.
Teilnehmer	=	die Mitgliedsverbände, -institutionen, -einrichtungen und -organisationen im NHB.
(NHB-)Treffen	=	die Versammlungen der NHB-Teilnehmer.

Präambel

Das „Netzwerk Hörbehinderung Bayern“ NHB ist eine Arbeitsgemeinschaft der Verbände und Institutionen, die in Bayern zum Thema Hörbehinderung aktiv sind.

Grundlage der Selbsthilfe-Arbeit des NHB ist die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die am 21. Dezember 2008 durch die Bundesrepublik ratifiziert wurde. Mit dem Bund haben auch die Länder und die Kommunen diese Menschenrechtskonvention anerkannt.

Basis des Handelns des Netzwerkes ist der „Forderungskatalog zur Teilhabe der Menschen mit Hörbehinderung in der Gesellschaft“ in seiner aktuellen Fassung.

Jeder Teilnehmer des NHB vertritt vornehmlich die Belange seines spezifischen Klientels, dabei ist auf eine Gleichgewichtung aller Belange und Hörbehinderungsarten zu achten. Keine Hörbehinderung darf eine andere dominieren.

Das Netzwerk Hörbehinderung Bayern bündelt und vertritt die Interessen seiner Mitgliedsverbände.

Ziele des Netzwerk Hörbehinderung Bayern sind die uneingeschränkte Umsetzung kommunikationsfördernder Maßnahmen sowie der lückenlose Einsatz von Hilfsmitteln zum Ausgleich der Hörbehinderung. Die Rechte der Menschen mit Hörbehinderung gelten unabhängig vom Alter und von der Herkunft der Betroffenen. Die barrierefreie Teilhabe am öffentlichen Leben und im privaten Umfeld muss für Menschen mit Hörbehinderung selbstverständlich und umfassend möglich sein. Bestehende Beratungsangebote müssen um die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Hörbehinderung erweitert und ergänzt werden. Angebote für Erziehung, Bildung, Beruf, Weiterbildung und Freizeit müssen nach Ausgleich der Behinderung gleichberechtigt allen Bevölkerungsschichten zur Verfügung stehen. Die besonderen Bedürfnisse der Menschen mit Hörbehinderung bei Krankheit und im Alter sowie im Notfall sind zu berücksichtigen.

Teilnahme am NHB (Mitgliedschaft)

Teilnehmer können alle Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen in Bayern werden, die ihre hauptsächliche Tätigkeit auf die Belange mit und für Menschen mit Hörbehinderung (gemäß der Definition im Forderungskatalog) gerichtet haben.

Die Arbeit, Zielsetzung und der Tätigkeitsbereich der NHB-Teilnehmer muss bayernweit, zumindest jedoch überregional, ausgerichtet sein.

Die Teilnehmerschaft im NHB ist nicht personengebunden.

Die Aufnahme in das NHB erfolgt nach Antragstellung und Vorstellung durch den/die Kandidaten/in per Mehrheitsbeschluss bei einem der NHB-Treffen [→Beschlussfassung] und durch Akzeptanz dieser Geschäftsordnung durch Unterschrift einer vertretungsberechtigten Personen des Teilnehmers.

Ein Teilnehmerbeitrag kann erhoben werden. Näheres dazu wird in einer Beitragsordnung geregelt.

Die Teilnehmer werden gehalten an den regelmäßigen NHB-Treffen und Aktionen des NHB teilzunehmen.

Die Teilnehmerschaft endet durch:

- Auflösung der Organisation (Verein, Einrichtung o.ä.) des Teilnehmers.
- Austritt des Teilnehmers zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, dieser muss schriftlich, spätestens drei Monate vor Jahresende gegenüber dem Sprecher/in & Koordinator/in des NHB bekanntgegeben werden.
- Ausschluss: Das NHB-Treffen kann die Teilnehmerschaft aus einem wichtigen Grunde per Mehrheitsbeschluss beenden. Als wichtiger Grund gilt unter anderem, wenn durch starke Interessenskonflikte zwischen einem Teilnehmer und dem NHB eine Gefährdung oder Behinderung der Arbeit des NHB zu befürchten, oder nicht auszuschließen ist.

Beschlussfassung

Leitgedanke bei Beschlüssen im NHB ist das Wesensmerkmal der originären Selbsthilfe „Hilfe für Betroffene von Betroffenen“ in den Vordergrund zu stellen.

Beschlüsse in den NHB-Treffen werden mit absoluter Mehrheit gefasst
(Eine absolute Mehrheit hat, wer mehr abgegebene Stimmen oder Anteile der anwesenden NHB-Teilnehmer auf sich vereint als alle anderen in ihrer Gesamtheit. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.)

Mehrheitsbeschlüsse im NHB können nur bei den NHB-Treffen getroffen werden. Aus wichtigem Grund können auf Antrag weitere Treffen einberufen werden.

Die Geschäftsordnung kann per Mehrheitsbeschluss geändert werden. Unabdingbar dafür ist die Mitteilung der beabsichtigten Änderung mindestens 2 Wochen vor einem ordentlich einberufenem NHB-Treffen an alle Teilnehmer.

Stimmberechtigt ist jeder Teilnehmer (Verein, Verband u.ä.) mit jeweils einer Stimme. Sprecher/innen und Koordinator/in haben zudem jeweils eine Stimme.

Das Treffen des NHB ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer beschlussfähig. Die Anwesenheit von Sprecher/in und Koordinator/in ist zur Beschlussfassung notwendig. Die Organe des NHB können zur Vertretung bei den NHB-Treffen aus wichtigen Gründen eine/n Vertreter/in benennen.

Die Bedürfnisse und Interessen der betroffenen Menschen, vertreten durch die SHO, haben Vorrang.

Die Selbsthilfeorganisationen (SHO) haben bei allen Entscheidungen ein Vetorecht, wenn eine Entscheidung von Selbsthilfeunterstützern (SHU/WO) dominiert wird und den berechtigten Anliegen der Selbsthilfe zuwider laufen würde.

Dieses Vetorecht kann eine Majorität von > 50% der anwesenden SHO ausüben.

Über die in den Treffen gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

Organisations-Struktur

Organe des NHB sind die Treffen (genannt NHB-Treffen) sowie zwei gleichberechtigte Sprecher/innen, Koordinator/in und Schriftführer/in des NHB.

Zu den Aufgaben der Sprecher/innen gehören:

Vertretung der Interessen des Netzwerk Hörbehinderung Bayern nach außen

Zu den Aufgaben des/der Koordinators/in gehören:

Einberufung der Sitzungen, Organisation und Planung der Öffentlichkeitsarbeit, Kontrolle der Finanzen des NHB und der Teilnehmerbeiträge

Sprecher/innen und Koordinator/in sollen aus den SHOs kommen.

Die Teilnehmer des NHB treffen sich mindestens zweimal jährlich zum NHB-Treffen.

Bei jedem NHB-Treffen sind eine Anwesenheitsliste sowie ein Protokoll zu führen.

Protokolle sind zweifach zu unterzeichnen.

Zusätzliche NHB-Treffen können durch eine Mehrheit von mindestens der Hälfte aller NHB-Teilnehmer eingefordert werden.

Die Wahl zum/zur 1. und 2. Sprecher/in, Koordinator/in und Schriftführer/in des NHB erfolgt nach Mehrheitswahl bei einem der zwei NHB-Treffen [→ Beschlussfassung].

Deren Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Je ein/e Sprecher/in sollte nach Möglichkeit die lautsprachorientierten und ein Sprecher die gebärdensprachorientierten Teilnehmer repräsentieren.

Als weitere Strukturen des NHB können Arbeitsgruppen und Ausschüsse gebildet werden. Arbeitsgruppen und Ausschüsse berichten an die Organe des NHB, d.h. die Organe des NHB sind gegenüber den Arbeitsgruppen und Ausschüssen weisungsbefugt.

Zu den NHB-Treffen können Gäste sowie externe Berater oder Fachleute ohne Stimmrecht geladen werden.

Kommunikation

Die Kommunikation innerhalb des NHB per E-Mail ist verbindlich. (z.B. Zustellung von Unterlagen, Protokollen)

Bei den NHB-Treffen werden Schriftdolmetscher/innen und Gebärdensprachdolmetscher/innen vorbehaltlich einer Finanzierung vorgehalten. Ebenso wird eine Induktionsanlage oder weitere, dem technischen Fortschritt entsprechende Hilfsmittel, bereit gestellt.

Um unnötige Einsätze und Kosten zu vermeiden, wird der Bedarf an kommunikativen Hilfsmitteln durch die betroffenen Personen rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vorher, den Organisatoren der NHB-Treffen angemeldet.

Es wird angestrebt eine dauerhafte, verbindliche Finanzierung für die Kommunikation im NHB zu erhalten.

Haftung

Eine Haftung für Tätigkeiten im Rahmen des NHB erfolgt über die einzelnen entsendenden Teilnehmerorganisationen, SHO, SHU/WO, u.ä.

Das NHB kann nicht haftbar gemacht werden.

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des NHB-Treffens am 13. März 2015 in Kraft.

Letzte Änderung am NHB-Treffen am 13. Oktober 2017